

Herrn
Dr. Marcus Optendrenk MdL
Vorsitzender des Hauptausschusses
des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
4002 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/530

Alle Abg

Ansprechpartner LKT NRW:
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-310
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: markus.faber@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.52.01

Ansprechpartnerin StGB NRW:
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Tel.-Durchwahl: +49 211 4587-226
Fax-Durchwahl: +49 211 4587-292
E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 17.1.4-001/001

Ansprechpartnerin StNRW:
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-7 252
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 30.85.06 N

Datum: 23.04.2018

Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)

Hier: Gelegenheit zu Hinweisen im Nachgang zur Anhörung vom 19.04.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur mündlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf am 19.04.2018 danken. Darüber hinaus möchten wir das mündlich geäußerte Angebot wahrnehmen, nochmals besonders relevante Aspekte des Gesetzentwurfs aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, auch unter dem Eindruck der mündlichen Anhörung vom 19.04.2018, den Mitgliedern des Hauptausschusses mitzuteilen.

Vorab möchten wir grundsätzlich darauf hinweisen, und dies ist aus unserer Sicht auch im Rahmen der Anhörung am 19.04.2018 deutlich geworden, dass in den öffentlichen Verwaltungen im Land NRW und insbesondere den Verwaltungen der Städte, Kreise und Gemeinden ein hohes Datenschutzniveau bereits unter der Geltung des jetzigen Datenschutzrechts besteht. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Verschärfung des Datenschutzniveaus über den jetzigen Stand hinaus nicht notwendig, soweit dies die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) und die Richtlinie (EU)

2016/680 (JR-Richtlinie) nicht zwingend erfordern; das europäische Recht sollte hier so schlank wie möglich umgesetzt werden.

Insbesondere vor diesem Hintergrund und den Erörterungen im Rahmen der o.g. Anhörung am 19.04.2019 vertiefen wir nachfolgend einige aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW besonders wichtige Aspekte:

- Die Regelung zur Videoüberwachung in § 20 DSGVO sind aus unserer Sicht sinnvoll und angemessen. Der Begriff der *Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen* ist aus unserer Sicht auch hinreichend bestimmt, da die Aufgaben der Städte, Kreise und Gemeinden durch die Bindung der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz (ein gesetzesfreies Verwaltungshandeln ist grundsätzlich unzulässig) vorgegeben sind. Auch ist die jetzige Fassung des § 20 DSGVO insgesamt geeignet, aus kommunaler Sicht notwendige Kontrolltätigkeiten zu ermöglichen (z.B. Überwachung von für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen in Verwaltungsgebäuden, wenn es in der Vergangenheit bereits Übergriffe gegeben hat; Überwachung von Altkleidercontainerstandorten im Falle einer zuvor vermehrt aufgetretenen Zahl von Brandstiftungen etc.). Auch die Löschfrist nach § 20 Abs. 4 DSGVO erscheint uns sinnvoll, da grundsätzlich bereits der Begriff *unverzüglich* eine Obergrenze setzt, die lediglich durch die vier Wochen als absolute Höchstfrist ergänzt wird. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass gerade bei den Städten, Kreisen und Gemeinden bereits durch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit (örtliche Medien etc.) sowie den politisch besetzten Gremien der Räte und Kreistage eine politische Selbstkontrolle bei solchen Überwachungsmaßnahmen gegeben ist.
- In § 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO wird eine automatisierte Datenübertragung insbesondere bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens auf die Fälle des Art. 6 Abs. 1c oder e EU-DSGVO beschränkt. Vor allem um Anwendungen vor dem Hintergrund des E-Governments zu vereinfachen, sollte die automatisierte Übermittlung gespeicherter personenbezogener Daten auch ermöglicht werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Vor dem Hintergrund schlagen wir vor, in § 6 Abs. 1 DSGVO einen neuen Satz 3 folgenden Inhaltes einzufügen: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten in Form eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung gespeicherter personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ermöglicht, für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.“

- In § 47 DSGVO geht das Gesetz deutlich über die Anforderungen des europäischen Rechts hinaus, indem auch Namen und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen sind. Damit würden die Datenschutzbeauftragten, zumal bei den oft streitbefangenen Themen im Ordnungswidrigkeitenrecht (für welches diese Norm insb. Anwendung findet) mit vollem Namen genannt werden müssen. Dies ist aber für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erforderlich.

Daher sollte § 47 Nr. 3 DSG-E wie folgt gefasst werden: „...den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten.“

- Im Rahmen der Anhörung am 19.04.2018 wurde nochmals sehr deutlich von mehreren Teilnehmern auf die (negative) Wirkung der EU-DSGVO auf die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Bildnissen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sei es eine Kommune oder seien es Universitäten hingewiesen. Hier besteht die Gefahr, dass mit Inkrafttreten der EU-DSGVO die bisherigen Regelungen des Kunsturhebergesetzes und der umfangreichen Rechtsprechung zum Kunsturhebergesetz mit ihrer austarierten Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Veröffentlichungsinteressen nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Hiervon wären z.B. Informationsbroschüren der Kommunen (insb. in digitaler Form) mit Bildnissen von Veranstaltungen oder Versammlungen mit Personen, veranschaulichende Bildnisse von Hochschulen/Bildungseinrichtungen/Volkshochschulen mit Personenabbildungen im Rahmen ihrer Publikationen oder auch Veröffentlichungen von kommunalpolitischen Akteuren (z.B. auch Fraktionen in den Räten und Kreistagen) mit Bildnissen von Veranstaltungen oder Versammlungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Regelung im DSG-E dergestalt, dass die Vorschriften des §§ 22-24 und 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) für die gem. § 5 DSG-E und unter das DSG-E fallende Stelle unberührt bleiben. Eine solche Regelung wäre nach unserer Auffassung auch nach Art. 85 EU-DSGVO zulässig, da in dieser Vorschrift dem jeweils mitgliedstaatlich zuständigen Gesetzgeber eine Kompetenz zur Abwägung beim Recht auf Meinungsäußerung und Informationsfreiheit eingeräumt wird.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung : Einfügen eines neuen § 19a in das DSG-E:

Verhältnis zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG)

„Die Vorschriften der §§ 22-24 und 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) vom 9.1.1907, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001, bleibt für die nach § 5 unter dieses Gesetz fallenden Stellen unberührt.“

- Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen und noch auf eine Nachbesserung im neuen DSG-E hinwirken, die der geltenden Regelung in § 8 Abs. 2 DSG NRW entspricht.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 DSG NRW beschränkt bereits derzeit die Möglichkeit, dass natürliche Personen in Verfahrensverzeichnisse einsehen können. So kann in behördliche Unterlagen, die die Nummern 7 (technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 DSG NRW), 8 (die Technik des Verfahrens, einschließlich der eingesetzten Hard- und Software) oder 11 (die begründeten Ergebnisse der Vorabkontrollen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DSG NRW) betreffen, nur in absoluten Ausnahmefällen Einblick genommen werden.

Eine vergleichbare Regelung fehlt derzeit noch im DSG NRW-E und muss aus kommunaler Sicht dringend ergänzt werden. Andernfalls wäre es möglich, dass sich natürliche Personen etwa die Verarbeitungsverzeichnisse i. S. d. Art. 30 EU-DSGVO, Ergebnisse der Datenschutz-Folgenabschätzung oder gar Dokumente über die Sicherheit von Verfahren über einen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz ggfs. vorlegen lassen könnten, um etwa Abmahnverfahren anzustreben.

Verarbeitungsverzeichnisse dienen – wie auch schon die Verfahrensverzeichnisse – nicht dem allgemeinen Informationszugang für natürliche Personen. Vielmehr ist es ihre Aufgabe nach Art. 30 Abs. 4 EU-DSGVO, dass der Verantwortliche der Aufsichtsbehörde das Verarbeitungsverzeichnis auf Anfrage zur Verfügung stellt, damit die Aufsichtsbehörde die Einhaltung des Datenschutzes in der Kommune überprüfen kann. Ebenso dient die Datenschutz-Folgenabschätzung i. S. d. Art. 35 EU-DSGVO als neue Form der Vorabkontrolle, die zukünftig von Kommunen in sensiblen Bereichen durchgeführt werden muss, der internen Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzes. Auch hier muss untersagt werden, dass die Kommunen die Unterlagen und Ergebnisse zur Datenschutz-Folgenabschätzung auf Antrag nach IFG NRW herausgegeben werden müssten. Über die eigenen Daten kann jede natürliche Person ja bereits alle notwendigen Auskünfte über die EU-DSGVO bzw. das DSG NRW-E bekommen.

Ebenso müssen selbstredend alle behördlichen Unterlagen, die den Stand der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 EU-DSGVO) dokumentieren, aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW ausgeschlossen werden.

Wird der Anspruch im IFG NRW nicht beschränkt und deutlich klargestellt, dass ein Einsichtsrecht nicht möglich ist, muss in jedem Einzelfall durch die Kommune geprüft werden, ob in diese Unterlagen Einsicht gewährt werden kann. Der Anspruch würde lediglich durch Ausnahmetatbestände im IFG NRW eingeschränkt, was in jedem Einzelfall wieder durch die Kommune zu prüfen wäre und zu überflüssigen Rechtsstreitigkeiten führen würde.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung im allgemeinen Teil des DSG NRW-E als neuen Absatz 3 in § 3 DSG NRW-E:

„Behördliche Unterlagen über Verarbeitungsverzeichnisse (nach Art. 30 EU-DSGVO), die Sicherheit der Verarbeitung (nach Art. 32 EU-DSGVO) sowie die Datenschutz-Folgenabschätzung (nach Art. 35 EU-DSGVO) unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.“

Für Nachfragen zu diesen Hinweisen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen